

Artikel 7.

Wegen alles dessen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrefft, sollen eben dieselben Verabredungen maassgebend seyn, welche in der zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschliesung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangsabgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Bezugung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Veremeinschaft der Einkünfte von der Braumwein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

**Dr. Otto Carl Franz Joseph
Godehard Klenze.**

(L. S.)

August von Geyses.

(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht

(L. S.)
